



**Regelungen für die Zulassung zu einer Modulabschlussprüfung im zweiten Prüfungszeitraum am Institut für Sportwissenschaft**

**Kultur-, Sozial- und  
Bildungswissenschaftliche  
Fakultät**

Institut für Sportwissenschaft  
Prüfungsausschuss

**Informationen für Studierende**

- (1) Studierende dürfen im zweiten Prüfungszeitraum eine Prüfung ablegen, sofern sie
  - (a) zum ersten Prüfungstermin erkrankt waren und im Prüfungsbüro ein Attest eingereicht haben oder
  - (b) zum ersten Prüfungstermin eine Prüfung nicht bestanden haben.
  
- (2) Studierende dürfen – sofern von den Prüfer/innen eine Modulabschlussprüfung im zweiten Prüfungszeitraum angeboten wird – aus folgenden weiteren Gründen im zweiten Prüfungszeitraum eine Prüfung ablegen:
  - (c) wenn sie zum Zeitpunkt der Modulabschlussprüfung an einer anderen Modulabschlussprüfung teilgenommen haben (z.B. bei Terminüberschneidungen von Klausuren),
  - (d) wenn eine Anmeldung zum ersten Prüfungstermin nicht möglich war, da bereits alle Termine für Prüfungen vergeben waren (z.B. bei einer begrenzten Anzahl an angebotenen mündlichen Prüfungen im ersten Prüfungszeitraum),
  - (e) wenn ein/e Prüfer/in zum ersten Prüfungszeitraum erkrankt war oder
  - (f) zum Zwecke der Notenverbesserung, sofern die entsprechende Prüfung, deren Note verbessert werden soll, im ersten Prüfungszeitraum abgelegt wurde.\*

vom Prüfungsausschuss des Instituts  
für Sportwissenschaft verabschiedet  
am 22.08.2017

**In den Fällen (a) bis (f) erfolgt die Zulassung über das Prüfungsbüro.**

Studierende werden gebeten sich über die Homepage des Prüfungsbüros über das Prozedere der Anmeldung zu informieren.

- (3) Sofern Studierende aus Gründen, die einen Nachteilsausgleich erfordern (vgl. §109 ZSP-HU), eine Prüfung im zweiten Prüfungszeitraum ablegen möchten, **entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden über die Zulassung.**

---

\* Bitte beachten Sie: Bestandene Modulabschlussprüfungen, die innerhalb der Regelstudienzeit angemeldet werden, können zum Zwecke der Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Diese Möglichkeit ist auf eine Modulabschlussprüfung begrenzt. (In den Studienordnungen des „alten“ Lehramtsmasters aus 2007/2008 ist die Möglichkeit zur Wiederholung einer Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung nicht vorgesehen).